-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	18.11.1999

3. Instanz

Datum	16.11.2000

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 18. November 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist der Wert des Rechts des KlÃ¤gers auf Altersrente (wegen Arbeitslosigkeit). Insofern geht es noch um die Frage, in welchem Umfang aufgrund der fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 1968 bis zum 30. Juni 1973 nach der Verordnung Ã¼ber die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung der DDR vom 15. MÃ¤rz 1968 ((FZRVO 1968), GBl DDR II, 154) gezahlten BeitrÃ¤ge fiktive Entgelte nach dem SGB VI zu berÃ¼cksichtigen sind.

Der am 9. August 1930 geborene KlÃ¤ger war im streitigen Zeitraum in die allgemeine Sozialpflichtversicherung der DDR einbezogen. Daneben entrichtete er nach der FZRVO 1968 insgesamt 6.680 M an BeitrÃ¤gen (vom 1. Juli 1968 bis zum 28. Februar 1971 monatlich 200 M sowie von MÃ¤rz 1971 bis einschlieÃ□lich Juni

1973 monatlich 10 M) und war ab dem 1. Mai 1971 auÃerdem nach der Verordnung Ã¼ber die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei ArbeitsunfÃ¤higkeit vom 10. Februar 1971 ((FZRVO 1971), GBl DDR II, 121) versichert.

Seit dem 30. Dezember 1992 bezog der KlÃ¤ger AltersÃ¼bergangsgeld. Mit Bescheid vom 15. Februar 1995 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Oktober 1995) bewilligte ihm die Beklagte ab dem 1. Januar 1995 ein Recht auf Altersrente (wegen Arbeitslosigkeit) mit einem monatlichen Wert von 2.482,84 DM. Die Beklagte ermittelte wegen der BeitrÃ¤ge nach der FZRVO 1968 fÃ¼r die Rentenwertfeststellung nach dem SGB VI fiktive als versichert geltende Verdienste, indem sie die in Mark der DDR gezahlten BeitrÃ¤ge im VerhÃ¤ltnis 1: 1 auf DM hochwertete, sie dann verzehnfachte und schlieÃlich durch VervielfÃ¤ltigung mit den Werten der Anlage 10 zum SGB VI zusÃ¤tzlich auf bundesdeutsches Lohnniveau anhob. Ansonsten bestimmte sie die maÃgeblichen Verdienste, indem sie die wirklich in Mark der DDR erzielten BetrÃ¤ge ebenfalls im VerhÃ¤ltnis 1: 1 auf DM hochwertete und mit den Werten der Anlage 10 zum SGB VI vervielfachte. AnschlieÃend berechnete sie fÃ¼r die von ihr unterstellten Bereiche "Beitragspflichtiger Verdienst zur Sozialversicherung", "ZusÃ¤tzlicher Arbeitsverdienst", "Freiwilliger Beitrag" (nach der FZRVO 1968) und "Verdienst, fÃ¼r den BeitrÃ¤ge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung im Beitrittsgebiet gezahlt wurden" jeweils anteilig fiktive EntgeltbetrÃ¤ge, deren kalenderjÃ¤hrliche Summe jeweils auf die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (West) beschrÃ¤nkt war. Im wesentlichen hiervon ausgehend lagen der Ermittlung des Rentenwerts damit insgesamt 70,0378 sog Entgeltpunkte (EP) zugrunde.

WÃ¤hrend des anschlieÃenden Klageverfahrens hat die Beklagte mit dem weiteren "Rentenbescheid" vom 7. August 1996 den Wert des Rentenrechts im Blick auf die Mindestbewertung fÃ¼r beitragsgeminderte Zeiten auÃerhalb des streitigen Zeitraums nach Â§ 71 Abs 2 SGB VI neu festgestellt und nunmehr ausgehend von 72,1668 EP ab dem 1. Januar 1995 auf 2.558,31 DM festgestellt. Das SG Dresden hat die Klage mit Urteil vom 29. Juli 1997 insgesamt abgewiesen. Im Laufe des Berufungsverfahrens hat die Beklagte mit Bescheid vom 3. September 1998 den Wert des Rechts auf Altersrente des KlÃ¤gers im Blick auf die Bewertung von â ebenfalls nicht streitigen â Zeiten abermals neu festgestellt. Das LSG hat mit Urteil vom 18. November 1999 die Berufung zurÃ¼ck- und die Klage gegen den Bescheid vom 3. September 1998 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung seiner Entscheidung hat es dabei im wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Der KlÃ¤ger kÃ¶nne Leistungen aus der zum 31. Dezember 1991 aufgehobenen FZRVO 1968 nicht mehr beanspruchen. Die Beklagte habe statt dessen rechnerisch zutreffend und ohne daÃ hiergegen insbesondere aus dem Gesichtspunkt von Art 14 Abs 1 bzw Art 3 Abs 1 GG verfassungsrechtliche Bedenken bestÃ¼nden, nach Â§ 256a Abs 2 Satz 2 SGB VI ermittelte Verdienste â entsprechend der Beitragsbemessungsgrenze anteilig â in die Ermittlung der EP einbezogen; auf diese Weise hÃ¤tten sich zusÃ¤tzlich 2,3717 EP ergeben.

Der KlÃ¤ger hat hiergegen die vom Berufungsgericht zugelassene Revision eingelegt: Sowohl die Beklagte als auch die Vorinstanzen hÃ¤tten zwar die Â§Â§

256a Abs 2 Satz 2, 260 Satz 2 SGB VI richtig angewandt, doch verletzten die genannten Vorschriften den KlÃ¤ger in seinen Grundrechten aus Art 14 Abs 1 Satz 1 und Art 3 Abs 1 GG. In die zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung bestehende und dem Schutz der Eigentumsgarantie unterfallende Anwartschaft in HÃ¶he von 141,90 DM nach der FZRVO 1968 sei nÃ¤mlich unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig eingegriffen worden, indem dem KlÃ¤ger nach dem SGB VI auf der Grundlage von 2,3717 EP sowie unter Zugrundelegung des aktuellen Rentenwerts (Ost) von 35,45 DM ersatzweise lediglich ein Gegenwert von 84,04 DM zuerkannt worden sei. Der KlÃ¤ger werde zudem gegenÃ¼ber denjenigen Versicherten aus dem Beitrittsgebiet benachteiligt, deren Arbeitsverdienst â ebenso wie derjenige des KlÃ¤gers â oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung der DDR gelegen habe, die jedoch â anders als er â von der MÃ¶glichkeit eines Beitritts zur FZRVO 1968 keinen Gebrauch gemacht hÃ¤tten. Bei der letztgenannten Gruppe wÃ¼rden nÃ¤mlich gemÃ¤Ã Â§ 256a Abs 3 SGB VI sog Ãberentgelte auch ohne Beitragsleistung berÃ¼cksichtigt. DarÃ¼ber hinaus liege eine ungerechtfertigte Benachteiligung auch gegenÃ¼ber denjenigen vor, die im alten Bundesgebiet von der MÃ¶glichkeit der HÃ¶herversicherung Gebrauch gemacht und nunmehr weiterhin Anspruch auf SteigerungsbetrÃ¤ge auch dann hÃ¤tten, wenn ihr pflichtversicherter Verdienst die Beitragsbemessungsgrenze bereits erreicht habe.

Der KlÃ¤ger beantragt,
1. das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 18. November 1999 und das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 29. Juli 1997 â dieses im nachgenannten Umfang â sowie die RentenhÃ¶chstwertfestsetzungen in den Bescheiden vom 15. Februar 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Oktober 1995, vom 7. August 1996 und vom 3. September 1998 aufzuheben,
2. die Beklagte dem Grunde nach zu verurteilen, wegen der in den Zeiten vom 1. Juli 1968 bis zum 30. Juni 1973 nach der Verordnung Ã¼ber die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. MÃ¤rz 1968 gezahlten BeitrÃ¤ge hÃ¶here Rente ohne Anwendung der Beitragsbemessungsgrenze zu zahlen,
hilfsweise, einen statischen Betrag in HÃ¶he von 141,90 DM monatlich ab dem 1. September 1995 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. UnabhÃ¤ngig von der GesetzmÃ¤Ãigkeit und rechnerischen Richtigkeit der vorgenommenen anteilsmÃ¤Ãigen BerÃ¼cksichtigung der verschiedenen Verdienstbestandteile dÃ¼rften diese jedenfalls insgesamt die jeweilige jÃ¤hrliche Beitragsbemessungsgrenze nicht Ã¼bersteigen; hierdurch werde der KlÃ¤ger nicht in seinen Grundrechten aus Art 14 Abs 1 und 3 Abs 1 GG verletzt. AnsprÃ¼che unmittelbar aus der VO von 1968 kÃ¶nnten im Blick auf deren Aufhebung zum 1. Januar 1992 nicht mehr geltend gemacht werden. GemÃ¤Ã dem bestandskrÃ¤ftigen Bescheid vom 27. Juli 2000 ergebe sich auch kein Ãbergangszuschlag, weil der nach dem SGB VI ermittelte Monatsbetrag der Rente die BetrÃ¤ge Ã¼berschreite, die zum 31. Dezember 1991 monatlich nach dem

Ã□bergangsrecht fÃ¼r das Beitrittsgebiet zu zahlen gewesen wÃ¤ren (Sozialpflichtversicherung: 1.180,00 DM, Zusatzrente aus der FZR: 564,00 DM; Leistung nach der FZRVO 1968: 151,71 DM).

II

Die zulÃ¤ssige Revision des KlÃ¤gers erweist sich als sachlich in vollem Umfang unbegrÃ¼ndet.

Ã□ber die angefochtenen RentenhÃ¶chstwertfestsetzungen war im Revisionsverfahren allein insofern zu entscheiden, als der KlÃ¤ger die BerÃ¼cksichtigung auf der Grundlage von BeitrÃ¤gen nach der FZRVO 1968 fiktiv ermittelter Verdienste auch oberhalb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen fÃ¼r die alten BundeslÃ¤nder begehrt. Die Beklagte hat die Rangstelle des KlÃ¤gers im Vergleich zu den zeitgleich versichert Gewesenen (die sog EP) zutreffend unter Beachtung dieser Grenzen ermittelt und auf dieser Grundlage den monatlichen Wert der Altersrente des KlÃ¤gers festgestellt. Das geltende Bundesrecht kennt schlechthin keine Grundlage dafÃ¼r, im Rahmen der Wertfestsetzung von Rentenrechten nach dem SGB VI fiktive DM-Verdienste oberhalb seiner jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze zu berÃ¼cksichtigen, die sich auf der Grundlage der FZRVO 1968 tatsÃ¤chlich in Mark der DDR entrichteter BeitrÃ¤ge lediglich als rechnerische Zwischenstufe ergeben. Verfassungsrechtliche Bedenken hiergegen bestehen nicht. Der Senat hÃ¤lt daher an seiner Rechtsprechung zu Â§ 256a und Â§ 260 SGB VI in den Entscheidungen vom 10. November 1998 (BSGE 83, 104 = SozR 3-2600 Â§ 256a Nr 3) und vom 9. November 1999 (SozR 3-2600 Â§ 256a Nr 5) auch insofern fest, als fÃ¼r BeitrÃ¤ge nach der FZRVO 1968 in deren zehnfachem Nennbetrag fiktive "Verdienste" zuerkannt und nach Aufwertung und Anhebung auf "West-Niveau" als versicherte Arbeitsentgelte behandelt werden. Das LSG hat demgemÃ¤Ã□ im Ergebnis zutreffend die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des SG zurÃ¼ckgewiesen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat dem KlÃ¤ger ausgehend von einem dynamisierbaren Rentenwert von ursprÃ¼nglich 2.482,84 DM von Anfang an und durchgehend mehr gezahlt, als ihm die DDR als grundsÃ¤tzlich statischen Betrag je zugesagt hatte. Dies ergibt sich mittelbar auch aus den Berechnungen der Beklagten im zwischenzeitlich bestandskrÃ¤ftigen Bescheid Ã¼ber die Ablehnung eines Ã□bergangszuschlages, obwohl dieser sich zur Ermittlung des Durchschnittseinkommens entgegen dem Einigungsvertrag (EV) und dem SGB VI (dazu Urteil des Senats vom 9. November 1999, B 4 RA 54/98 R, SozR 3-8575 Art 2 Â§ 31 RÃ□G Nr 1) auch auf Verdienste nach dem 31. Dezember 1991 stÃ¼tzt und so zu einem ohnehin Ã¼berhÃ¶hten Wert der SV-Rente gelangt ist. Schon deshalb ist nicht erkennbar, inwiefern der KlÃ¤ger durch das â□□ einfachgesetzlich und im rechnerischen Ergebnis nicht zu beanstandende â□□ Vorgehen der Beklagten Ã¼berhaupt und erst recht unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig benachteiligt sein sollte.

Der Wert des gegen den jeweiligen TrÃ¤ger der gesetzlichen Rentenversicherung gerichteten Rentenrechts richtet sich primÃ¤r (vgl nÃ¤her etwa Urteil des Senats in SozR 3-2600 Â§ 256a Nr 5) nach der HÃ¶he der wÃ¤hrend des Versicherungslebens

versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen (Â§ 63 Abs 1 SGB VI). Da die Beklagte grundsÃ¤tzlich nur ihren Versicherten zur Leistung verpflichtet ist (BSGE 9, 67, 72; 82, 64, 66 = SozR 3-2600 Â§ 307a Nr 11), bedurfte es zur erforderlichen bundesdeutschen NeubegrÃ¼ndung und Ausgestaltung ursprÃ¼nglich von der DDR geregelter und mit ihr untergegangener Rechte und Anwartschaften (vgl etwa Urteil des Senats in BSGE 83, 224, 234 f mit Hinweisen auf die stRspr) im Rahmen des SGB VI auch erstmals besonderer bundesrechtlicher Grundlagen fÃ¼r deren Wertbestimmung nach dessen GrundsÃ¤tzen. In diesem Zusammenhang legt Â§ 256a SGB VI in ErgÃ¤nzung von Â§Â§ 63 ff SGB VI fest, wie trotz fehlenden DeckungsverhÃ¤ltnisses fÃ¼r Versicherte im Beitrittsgebiet im nachhinein ein als "durch BeitrÃ¤ge versichert" geltendes Individualeinkommen aus BeschÃ¤ftigung oder ErwerbstÃ¤tigkeit zu bilden ist (BSGE 82, 104, 112 = SozR 3-2600 Â§ 256a Nr 3). Ohne die Ãberleitungsvorschriften der Â§Â§ 256a, 248 SGB VI als besonderen Rechtsgrund fÃ¼r ihre gleichwertige leistungsrechtliche BerÃ¼cksichtigung und die darin enthaltene Umschreibung einer fiktiv an die Stelle versicherten Einkommens tretenden GrÃ¶Ãe wÃ¤ren demgegenÃ¼ber in der ehemaligen DDR zurÃ¼ckgelegte Beitrags- und BeschÃ¤ftigungszeiten fÃ¼r den Wert einer SGB VI-Rente von vornherein unbeachtlich bzw gÃ¤be es keinen Rechtsgrund, zu Lasten der gegenwÃ¤rtig ErwerbstÃ¤tigen Leistungen nach den Bestimmungen des SGB VI zu erbringen.

Der Senat hat zu Â§ 256a SGB VI bereits entschieden (SozR 3-2600 Â§ 256a Nr 5), daÃ die Vorschrift in Abs 1 zunÃ¤chst weitestgehend an den Wortlaut von Â§ 70 Abs 1 Satz 1 SGB VI anknÃ¼pft und eigenstÃ¤ndig nur Modifikationen des Begriffs "Beitragsbemessungsgrundlage" im besonderen Zusammenhang von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nach dem 8. Mai 1945 umschreibt; EP sind demgemÃ¤Ã insofern zu ermitteln, indem der fÃ¼r derartige Zeiten festgestellte "Verdienst" durch VervielfÃ¤ltigung mit den Werten der Anlage 10 auf Westniveau hochgewertet wird und das Produkt durch das Durchschnittsentgelt (West) fÃ¼r denselben Zeitraum geteilt wird. Wie der Senat in seiner Entscheidung vom 10. November 1998 (BSGE 83, 104) darÃ¼ber hinaus bereits dargelegt hat,

â regelt Â§ 256a SGB VI leistungsrechtlich, was bei Rechten auf SGB VI-Renten, soweit deren Werte auf nach Â§ 248 Abs 3 SGB VI gleichgestellten Beitragszeiten aus dem Beitrittsgebiet beruhen, rangstellenbildender Versicherungsgegenstand, dh der Verdienst ist, der als versichertes Erwerbseinkommen gilt, den Rang des Versicherten unter den zeitgleich versichert Gewesenen begrÃ¼ndet und deshalb bei der (verwaltungstechnischen) Umrechnung in EP zugrunde zu legen ist,

â ist nach MaÃgabe von Â§ 256a SGB VI nicht nur der damals "beitragspflichtige" Arbeitsverdienst maÃgeblich, aus dem in der Sozialpflichtversicherung und in der FZR BeitrÃ¤ge zu erheben waren, sondern bis zur EinfÃ¼hrung der FZR 1971 auch der gesamte damals nicht "beitragspflichtige" und auch nicht rentenwirksame Arbeitsverdienst (bis zur jeweiligen bundesrechtlichen Beitragsbemessungsgrenze); ab MÃ¤rz 1972 gilt dasselbe fÃ¼r DDR-Arbeitsverdienste Ã¼ber 1.200 M, falls die HÃ¶chstbetrÃ¤ge zur FZR gezahlt waren, aufgrund der Regelungen des Einigungsvertrages aber auch bei bestimmten Berufsgruppen fÃ¼r Arbeitsverdienste, die in der DDR nicht "beitragspflichtig",

jedoch nach den faktischen und normativen Gegebenheiten in der DDR in der Sozialversicherung rentenwirksam versichert gewesen waren,

â bestimmt Abs 2 der Vorschrift, welche BetrÃ¤ge des individuellen, in der DDR erzielten Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens zur Ermittlung der persÃ¶nlichen EP ("Rangstelle") als Verdienst berÃ¼cksichtigt werden, dh â nach Aufwertung auf DM â den in den alten BundeslÃ¤ndern versicherten Durchschnittsentgelten gegenÃ¼bergestellt und damit in die Vergleichsbetrachtung eingestellt werden kÃ¶nnen,

â ergibt sich aus Abs 3 aaO im Wege einer begÃ¼nstigenden Erweiterung, unter welchen Voraussetzungen fÃ¼r Beitragszeiten im Beitrittsgebiet (iS von Â§ 248 Abs 3 Satz 1 SGB VI) auch solche Arbeitsverdienste als iS des SGB VI geltend bestimmt und damit fÃ¼r die SGB VI-Rente erheblich werden, die nach den Gegebenheiten der DDR dort nicht rentenwirksam versichert waren,

â wird mit der auf diese Weise zugrunde gelegten verfassungskonformen Auslegung das Ziel erreicht, auf der Grundlage der in der DDR erzielten Verdienste einander leistungsrechtlich vergleichbare GrÃ¶Ãen zu schaffen, um versicherte Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen des einzelnen mit versicherten Arbeitsentgelten und Arbeitseinkommen aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung (West), den sogenannten versicherten Durchschnittsentgelten, vergleichen zu kÃ¶nnen,

â hat Â§ 256a Abs 1 Satz 1 SGB VI Ã¼ber seine integrierende Funktion, fÃ¼r Zugangsrentner aus dem Beitrittsgebiet im nachhinein erstmals und auf notwendig fiktiver Grundlage als unselbstÃ¤ndiges Zwischenergebnis ein DM-Einkommen zu bilden, das berechtigterweise dem Durchschnittsentgelt der Versicherten in der alten Bundesrepublik gegenÃ¼bergestellt werden kann, keine systemsprengende Wirkung, die es erlauben wÃ¼rde, den auf diese Weise mehrfach begÃ¼nstigten Personenkreis â anders als alle originÃ¤r vom Kernsystem erfaÃten beitragsrelevanten Mitglieder â zusÃ¤tzlich von der Beachtung der Beitragsbemessungsgrenze freizustellen.

Speziell fÃ¼r Rechte und Anwartschaften auf der Grundlage der FZRVO 1968 sieht Â§ 256a Abs 2 Satz 2 SGB VI in Anlehnung an Â§ 27 Abs 3 der 1. DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur FZRVO 1971 vom 10. Februar 1971 (GBl DDR II S 128) vor, daÃ abweichend von der beitragsorientierten Wertermittlung von Rechten nach der FZRVO 1968 Ã¼berhaupt in der Weise erstmals "Verdienste" ermittelt und als bundesrechtlich maÃgeblich zugrunde gelegt werden, daÃ das Zehnfache der (ursprÃ¼nglich in Mark der DDR) gezahlten BeitrÃ¤ge als Verdienst gilt. Anstelle einer FortfÃ¼hrung als eigenstÃ¤ndige Leistung innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung ist demgemÃ¤Ã das SGB VI dazu Ã¼bergegangen, die entsprechenden Positionen im Rahmen der Rentenwertbestimmung zu berÃ¼cksichtigen: Entsprechend den Vorgaben im "ErlaÃ des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik Ã¼ber die Weiterentwicklung des Rentenrechts und zur Verbesserung der materiellen Lage der Rentner sowie zur Verbesserung der Leistungen der SozialfÃ¼rsorge vom 15.

MÃ¤rz 1968 (GBl DDR I S 187) war die DDR im Rahmen der Neuordnung ihres Rentenrechts von dem Grundsatz ausgegangen, daÃ der "Anspruch auf Rente im Prinzip nur durch BerufstÃ¤tigkeit erworben werden kann (vgl etwa â ohne Verfasserangabe â Freiwillige BeitrÃ¤ge in der DDR ab 1. Juli 1968, MittLVA Oberfr 1982, 362 f und Bienert, Die Altersversorgung der Intelligenz in der DDR â Betrachtungen zur Entstehung und Abwicklung von AnsprÃ¼chen und Anwartschaften, ZSR 1993, 349, 351 f). Ab 1. Juli 1968 konnten demgemÃ¤Ã neue freiwillige VersicherungsverhÃ¤ltnisse auf Alters- und Invalidenrente nicht mehr begonnen werden (vgl fÃ¼r den Ãbergang Â§ 1 der VO Ã¼ber die Fortsetzung bestehender freiwilliger VersicherungsverhÃ¤ltnisse auf Alters- und Invalidenrente der Sozialversicherung vom 15. MÃ¤rz 1968, GBl DDR II S 166). Entsprechend der Feststellung des Staatsrates (aaO S 188), daÃ die ErhÃ¶hung der Versorgung im Alter und bei InvaliditÃ¤t nicht allein Sache des Staates sei, konnte jedoch auf freiwilliger Basis eine Versicherung auf zusÃ¤tzliche Alters- und Invalidenrente (Tarif B) bzw nach Wahl auf Zusatzalters-, Zusatzinvaliden- und Zusatzhinterbliebenenrente (Tarif B) abgeschlossen werden (Â§ 1 FZRVO 1968; zur Entwicklung s etwa Bonz, Die freiwillige Versicherung in der Sozialversicherung der DDR â Ihre Entwicklung vor dem Hintergrund der gesellschaftspolitischen VerÃ¤nderungen -, DAngVers 1987, 266, 268). Die HÃ¶he der BeitrÃ¤ge wurde innerhalb des vorgesehenen Rahmens zwischen 10 und 200 M allein vom Versicherten festgelegt (Â§ 5 Abs 1 FZRVO 1968) und war insbesondere unabhÃ¤ngig davon, ob (Erwerbs-)Einkommen (bestimmter HÃ¶he) erzielt wurde. Bestand bei Inkrafttreten der Verordnung Ã¼ber die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei ArbeitsunfÃ¤higkeit (GBl DDR II S 121) vom 10. Februar 1971 am 1. MÃ¤rz 1971 bzw der Verordnung Ã¼ber die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung vom 17. November 1977 (GBl DDR I S 395) eine Versicherung nach der FZRVO 1968, konnte diese fortgesetzt werden (Â§ 37 VO 1971 bzw Â§ 39 Abs 2 VO 1977). Die HÃ¶he nach der FZRVO 1968 zu erbringender Leistungen ergab sich aus der Summe der kalenderjÃ¤hrlichen TeilbetrÃ¤ge, die entsprechend einem in Tabellen bestimmten und nach dem Lebensalter im Jahr der Beitragsentrichtung gestaffelten Prozentsatz aus dem gezahlten Jahresbeitrag ermittelt wurden (vgl Â§Â§ 7 ff FZRVO 1968).

Der EV hatte bundesrechtlich Rechte und Anwartschaften nach der FZRVO in Anlehnung an Â§Â§ 9, 17 des Ã¼bergangsrechtlich (als sekundÃ¤res Bundesrecht) zunÃ¤chst fortgeltenden (EV Anl II Kap VIII Sachg F Abschn III Nr 8) Rentenangleichungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (GBl DDR I S 495) ursprÃ¼nglich zwar bereits ausdrÃ¼cklich dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung â entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers demgemÃ¤Ã gerade nicht dem Privatversicherungsrecht â zugeordnet, jedoch auÃerhalb der Gruppierungen Sozialpflichtversicherung und FZR einerseits bzw Zusatz- und Sonderversorgungssysteme andererseits als eigenstÃ¤ndige Kategorie behandelt (Anl II Kap VIII H III Nr 8). Â§ 315b Nr 3 SGB VI behÃ¤lt diese Vorgehensweise hinsichtlich der sog Bestandsrentner bei, die bereits vor Inkrafttreten des SGB VI am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Zusatzrente nach der FZRVO 1968 hatten (vgl hierzu Urteil des Senats in SozR 3-2600 Â§ 307b Nr 4). Im Ã¼brigen ist die FZRVO 1968 durch Art 41 Nr 5 des Renten-Ãberleitungsgesetzes zum 1. Januar

1992 aufgehoben und die Abgeltung von Anwartschaften in Anlehnung an das Modell des Â§ 38 Abs 2 FZRVO 1971 in Â§ 256a Abs 2 Satz 2 SGB VI vorgenommen worden (vgl zur Entwicklung etwa Diel in Hauck/Haines, Komm zum SGB VI, Stand: 1995, Â§ 256a RdNrn 140 ff).

FÃ¼r den vorliegenden Fall erhellt bereits aus den im Versicherungsverlauf der Rentenbescheide aufgelisteten Individualdaten und der dort zum Ausdruck kommenden Vorgehensweise der Beklagten, daÃ es sich bei den nach dieser Bestimmung errechneten "Verdiensten" des KlÃ¤gers keinesfalls um reales Erwerbseinkommen handelt; weder hat er die angegebenen DM-BetrÃ¤ge nÃ¤mlich je tatsÃ¤chlich verdient, noch Ã¼berschreiten die ermittelten und 1: 1 auf DM aufgewerteten BetrÃ¤ge als solche bereits die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze. Vielmehr erlangt die bundesdeutsche Beitragsbemessungsgrenze durchgehend Ã¼berhaupt erst dadurch Bedeutung, daÃ

a) in der DDR beim dortigen System der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) zurÃ¼ckgelegte Beitragszeiten aufgrund besonderer gesetzlicher Anordnung in Â§ 248 Abs 3 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VI nachtrÃ¤glich originÃ¤ren bundesdeutschen Beitragszeiten gleichgestellt werden,

b) tatsÃ¤chlich in Mark der DDR erzieltes â und als solches in der Sozialpflichtversicherung bzw FZR ggf nur partiell bis zur dortigen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) versichertes â Einkommen insgesamt zunÃ¤chst der Benennung nach gleichgestellt, dh wirtschaftlich bereits hierdurch mindestens um 100 vH im VerhÃ¤ltnis 1: 1 auf DM aufgewertet wird,

c) aus BeitrÃ¤gen nach der FZRVO 1968 erstmals und allein im Kontext des bundesdeutschen Rechts sowie unabhÃ¤ngig davon, ob ein entsprechender Verdienst Ã¼berhaupt erzielt wurde oder bereits anderweitig versichert war, ein fiktives als versichert geltendes und ebenfalls auf DM aufgewertetes Einkommen unterstellt wird, und schlieÃlich vor allem

d) diese â real nie verdienten und zu keinem Zeitpunkt versicherten â DM-BetrÃ¤ge zur Herstellung der Vergleichbarkeit mit dem bundesdeutschen Lohnniveau zusÃ¤tzlich noch mit den Umrechnungswerten der Anlage 10 zum SGB VI vervielfÃ¤ltigt, dh auf West-Niveau angehoben werden.

Der KlÃ¤ger weist zutreffend darauf hin, daÃ ihm durch die Zugrundelegung der Beitragsbemessungsgrenze im Rahmen der Wertbestimmung seines Rechts auf SGB VI-Rente die rechnerischen Vorteile aus DM-Aufwertung und VervielfÃ¤ltigung mit dem Wert der Anlage 10 zum SGB VI hinsichtlich

a) in der DDR erzielter und versicherter,

b) erzielter, aber nicht versicherter, bzw

c) erstmals im Rahmen des bundesdeutschen Rechts als erzielt fingierter Verdienste

nicht unbegrenzt zugute kommen. Vielmehr hÃ¤tte ausgehend von der Formel "Beitragsbemessungsgrenze (West): Werte der Anlage 10 zum SGB VI = hÃ¶chstens anrechenbares Erwerbseinkommen in DM bzw zuvor in Mark der DDR" die Ã¤uÃerstenfalls berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hige Obergrenze der Beitragsbemessungsgrundlage im streitigen Zeitraum auch bereits ausgehend von folgenden "Verdiensten" erreicht werden kÃ¶nnen: 1968: 11.703,75 M; 1969: 11.777,61 M; 1970: 11.443,71 M; 1971: 11.127,38 M; 1972: 11.610,23 M; 1973: 11.676,61 M.

Hierin liegt indessen kein VerstoÃ gegen Art 3 Abs 1 GG. Vielmehr hat der Senat (SozR 3-2600 Â§ 256a Nr 5 S 45 f) insbesondere bereits darauf hingewiesen, daÃ

â sich die bundesdeutsche NeubegrÃ¼ndung von AnsprÃ¼chen und Anwartschaften nach dem SGB VI im Rahmen der sog Systementscheidung weder notwendig an einem Gebot der strikten Ergebniskonservierung von Teil-RechtszustÃ¤nden der DDR orientiert noch einer Verpflichtung gehorcht, an ehemals in der DDR relevante Sachverhalte in unverÃ¤ndertem Umfang anzuknÃ¼pfen,

â demgemÃ¤Ã der Gedanke einer rechtlichen Symmetrie zwischen einem fiktiven "DDR-DeckungsverhÃ¤ltnis" und realem bundesdeutschen Leistungsrecht â damit erst recht eine HerauslÃ¶sung von Einzelelementen beider Bereiche nach dem Gesichtspunkt individueller GÃ¼nstigkeit ("Rosinentheorie") â von vorneherein ausscheidet,

â die ursprÃ¼ngliche Zuordnung von Verdiensten innerhalb der DDR-Rentenversicherung entgegen der irrefÃ¼hrenden Berechnungsweise der Beklagten im Zusammenhang der Wertbestimmung von Rentenrechten nach Bundesrecht rechtlich uneingeschrÃ¤nkt bedeutungslos ist,

â durch die Anordnung der alleinigen MaÃgeblichkeit der im einzelnen nach den ErwerbsgrÃ¼nden der RV des SGB VI gestalteten Rechtslage grundsÃ¤tzlich auch geklÃ¤rt ist, daÃ zukunftsgerichtet Rechte und AnsprÃ¼che grundsÃ¤tzlich nur in den Grenzen des hierauf beruhenden RV-Systems be- bzw entstehen kÃ¶nnen und damit insbesondere die Beitragsbemessungsgrenze als fÃ¼r das System der gesetzlichen RV in der Bundesrepublik signifikante GrÃ¶Ãe nicht Ã¼berschritten werden darf.

Die Betroffenen â wie der KlÃ¤ger â unterliegen damit exakt denselben GesetzmÃ¤Ãigkeiten wie die originÃ¤r in der bundesdeutschen gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten. Sie werden darÃ¼ber hinaus auch nicht gegenÃ¼ber solchen Personen ungerechtfertigt benachteiligt, die am 31. Januar 1991 bereits eine Zusatzrente nach der FZRVO 1968 bezogen haben und diese Rente als bestandsgeschÃ¼tzten Wert gemÃ¤Ã Â§ 315b SGB VI in bisheriger HÃ¶he weiter erhalten; jedenfalls bei daneben Â§ 307a SGB VI unterfallenden Bestandsrentnern wÃ¼rden andernfalls nÃ¤mlich gerade diejenigen Vorteile weitgehend entwertet, aus denen sich diese Bestimmung rechtfertigt (vgl hierzu eingehend Urteil des Senats in SozR 3-2600 Â§ 307a Nr 11). Ebensowenig wird der

KlÃ¤ger schlieÃlich gegenÃ¼ber Inhabern von AnsprÃ¼chen und Anwartschaften aufgrund der ZugehÃ¶rigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen ungerechtfertigt benachteiligt (vgl nÃ¤her Urteil des Senats in SozR 3-2600 Â§ 256a Nr 5 S 47 ff).

Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers liegt auch kein unzulÃ¤ssiger Eingriff in sein Grundrecht aus Art 14 Abs 1 GG vor. Auch ohne ausdrÃ¼ckliche Begrenzung der bundesrechtlichen Anwendung der FZRVO 1968 auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1991 waren auch hierauf beruhende AnsprÃ¼che und Anwartschaften vom EV (Anl 2 Kap VIII Sachg H Abschn II Nr 8) sachlich von vornherein dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung zugeordnet und damit in ihrem weiteren Schicksal von der Regelung der "Einzelheiten der Ãberleitung des SGB VI" abhÃ¤ngig. Der ihnen im Wege bundesrechtlicher Ausgestaltung zugewiesene Rechtsgehalt bestand demgemÃ¤Ã in einer systemkonformen Bewertung der zugrundeliegenden Sachverhalte innerhalb des zum 1. Januar 1992 in Kraft getretenen SGB VI. Eine Festlegung, daÃ gerade im Zusammenhang der FZRVO 1968 innerhalb des SGB VI neben den dort vorgesehenen Rentenarten ausnahmsweise eine Anwartschaft auf ein besonderes Recht begrÃ¼ndet werden wÃ¼rde, ist dem EV demgegenÃ¼ber nicht zu entnehmen. Damit ist auch nicht weiter zu erÃ¶rtern, ob dem KlÃ¤ger damals â wie er meint â eine derartige Ausgestaltung seiner kÃ¼nftigen Position (durch Gesetz) bereits individuell versprochen war. Ebensowenig findet in den als Zwischenresultat fÃ¼r die Wertbestimmung von SGB VI-Renten ermittelten Verdiensten bereits eine eigenstÃ¤ndige Rechtsposition ihren Ausdruck (vgl Urteil des Senats in SozR 3-2600 Â§ 256a Nr 5 S 38), so daÃ auch insofern der Schutzbereich von Art 14 Abs 1 Satz 1 GG nicht erÃ¶ffnet ist.

Der erstmals vor dem Revisionsgericht gestellte Hilfsantrag, dem KlÃ¤ger ab dem 1. September 1995 eine monatliche statische Zusatzrente von 141,90 DM neben der Altersrente nach dem SGB VI zu zahlen, ist als KlagÃ¤nderung im Revisionsverfahren unzulÃ¤ssig (Â§ 168 Satz 1 SGG). Es ist daher nicht darauf einzugehen, daÃ es auch an den vorab erforderlichen Verwaltungsentscheidungen hierÃ¼ber fehlt und es keine Grundlage im positiven Recht hierfÃ¼r gibt (zum Ãberleitungsrecht s oben).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024